

# Benutzungsordnung für das DRK-Archiv

## §1 Benutzung

Die im Archiv des Deutschen Roten Kreuzes verwahrten Archivalien können von jedermann genutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

## §2 Art der Benutzung

1. Die Benutzung kann erfolgen
  - a. für dienstliche Zwecke,
  - b. für wissenschaftliche Forschungen,
  - c. für sonstige Zwecke.
2. Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
  - a. Archivalien im Original,
  - b. Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorgelegt oder
  - c. Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
3. Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfe besteht kein Anspruch.

## §3 Benutzungsantrag

1. Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung genau anzugeben. Auf Wunsch des Archivpersonals hat sich der Benutzer zu legitimieren. Bei Benutzern aus dem Hause entfällt der schriftliche Benutzungsantrag.
2. Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten hat. Insoweit übernimmt der Benutzer die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien des DRK-Archivs beruht, ein unentgeltliches Belegexemplar abzuliefern. Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivalien des DRK-Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

## **§4 Benutzungsgenehmigung**

1. Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Archiv, soweit nicht anderes bestimmt
2. ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
3. Unabhängig der Voraussetzungen des §5 wird die Genehmigung versagt, wenn
  - a. gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Deutschen Roten Kreuzes und seiner Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten,
  - b. die Archivalien durch Organisationseinheiten des Deutschen Roten Kreuzes benötigt werden oder
  - c. durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
4. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
5. Die Genehmigung wird entzogen, wenn
  - a. Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach Ziffer 2 geführt hätten,
  - b. der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt
  - c. oder der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört. Schadensersatzansprüche des DRK bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **§5 Benutzung des Archivguts**

1. Archivgut kann frühestens 30 Jahre nach Schließung der Akten benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche oder interne Vorschriften entgegenstehen.
2. Vor Ablauf der Frist kann Archivgut benutzt werden, wenn
  - a. es veröffentlicht ist oder zur Veröffentlichung bestimmt war,
  - b. die Organisationseinheit, in der es entstanden ist, oder deren vorgesetzte Stelle zustimmt.
3. Unterlag Archivgut einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen genutzt werden. Bezieht es sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; ist der Todestag dem Archiv nicht bekannt, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt.
4. Sofern personenbezogene Informationen anonymisiert verwendet werden sollen und sichergestellt ist, dass für Dritte eine Identifizierung von Einzelpersonen nicht möglich ist, kann eine Benutzung auch vor den in Ziffer 3 genannten Fristen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt die dem Archiv vorgesetzte Stelle, soweit nicht dem Archiv selbst die Entscheidung übertragen ist. Es können ergänzende Sicherungsmaßnahmen insbesondere nach §4 Ziffer 3 angeordnet werden.

## **§6 Reproduktionen, Nutzung**

1. Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
2. Die Fertigung von Reproduktionen (Nachbildung eines Archivals durch Foto oder Druck) und die Editionen (Veröffentlichung von Quellentexten) von Archivalien bedürfen der Zu-

stimmung des Deutschen Roten Kreuzes. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Quelle wie des Archivs verwendet werden.

### **§7 Kosten der Benutzung**

Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich, entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktionen) sind vom Benutzer zu tragen.